

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 30. Juni

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Aenderung der Verwaltungsordnung	73	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.)	
Aenderung der Pfarrbesoldungsvorschriften	76	Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde	
Neufassung des Kirchensteuerrechtes	80	Ende	91
Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen		Erweiterung der Kirchenkreiszuständigkeit für	
Bediensteten von der Angestellten- und Kranken-		Orgel- und Glockensachverständige	91
versicherungsspflicht	83	Lehrgang für Küster	91
Neufassung des GEMA-Vertrages über kirchenmu-		Lehrlingslehrgang 1969/1970	92
sikalische Aufführungen	84	Wegfall der Prüfungsgebühren für C-Kirchenmusi-	
Vorlesungsverzeichnis der Ev.-Theol. Fakultät der		ker	93
Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster —		Persönliche und andere Nachrichten	93
Wintersemester 1969/70	89	Neu erschienene Bücher und Schriften	94
Aenderung der Satzung des Gesamtverbandes der			
ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	91		

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 5. 1969

Az. 17071 / B 2—02

Aenderung der Verwaltungsordnung

Auf Grund des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für ihren Bereich folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung) vom 12. Mai 1960 beschlossen:

I

1. Zu § 6 der Verwaltungsordnung

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel (KO Art. W 73). Zur Entlastung des Vorsitzenden kann das Presbyterium den Schriftwechsel in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dem Kirchmeister übertragen; die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.

Der Vorsitzende vollzieht die Kassenanweisungen. Die Anweisungsbefugnis kann durch Beschluß des Leitungsorgans übertragen werden (§ 103 Abs. 4).“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende überwacht die Verwaltung und führt die Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiter (KO Art. W 20). Er darf keine Kassen führen (§ 9 Abs. 6). Wegen der Führung der Kirchenbücher wird auf § 34 Abs. 2 verwiesen.“

2. Zu § 9 der Verwaltungsordnung

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Alle Mitarbeiter sind für die ordnungsge-

mäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Verluste.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzende und Pfarrer dürfen keine Kassen führen. Hinsichtlich der Kassenführung durch den Kirchmeister gilt § 7 Abs. 2.“

3. § 10 der Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Verwaltungsämter

Für die Verwaltungsgeschäfte können Verwaltungsämter eingerichtet werden. Anzustreben ist die Einrichtung eines gemeinsamen Verwaltungsamtes für alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise (Kreiskirchenamt). Ordnung, Leitung und Geschäftskreis dieser Ämter sind durch Satzungen zu regeln. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

4. § 27 der Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:

„Rücklagen

- (1) Rücklagen sind Geldmittel, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden und für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind.
- (2) Zur Sicherung und Erleichterung der Wirtschaftsführung sind folgende Rücklagen zu bilden:
 - a) Betriebsrücklage,
 - b) Ausgleichsrücklage,
 - c) Bauunterhaltungsrücklage,
 - d) Schuldentilgungsrücklage.Außerdem sollen sonstige Rücklagen für besondere Zwecke angesammelt werden.
- (3) Die Höhe der einzelnen Rücklagen soll dem angestrebten Zweck entsprechen.

In der Betriebsmittelrücklage sind Mittel mindestens bis zu der Höhe anzusammeln, daß aus ihr ein vorübergehender Kassenbedarf in Höhe eines Zwanzigstels des haushaltmäßigen ordentlichen Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre gedeckt werden kann; die Rücklage darf ein Sechstel dieses Einnahmesolls nicht übersteigen. In der Ausgleichsrücklage sind Mittel mindestens bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Aufkommens an Kirchensteuern (einschl. der Zuteilungen aus dem übersynodalen Finanzausgleich) nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre anzusammeln; die Rücklage darf ein Fünftel dieses Aufkommens nicht übersteigen.

Den Rücklagen sollen dafür vorgesehene haushaltsplanmäßige Mittel und etwaige Überschüsse zugeführt werden.
- (4) Sofern der Haushaltsausgleich durch die Bildung von Rücklagen gefährdet wird, ist die Ansammlung vorübergehend aussetzen.
- (5) Für die Anlegung der Rücklagen gilt § 68.“

5. Zu § 90 der Verwaltungsordnung

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen sind vor ihrer Annahme dem Kreisynodalvorstand anzuzeigen.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Grundstück Gegenstand einer Schenkung oder einer Zuwendung von Todes wegen, so bedarf der Beschluß über die Annahme der Genehmigung des Landeskirchenamtes (VAG § 1 Ziffer 1).“

6. Zu § 92 der Verwaltungsordnung

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Kirchengemeinde hat für ihre Aufgaben und Einrichtungen einen gemeinsamen Haushaltsplan aufzustellen. Für den Friedhof ist die Aufstellung eines besonderen Haushaltsplanes erforderlich.“
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

7. Zu § 95 der Verwaltungsordnung

- Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Titelblatt und Gliederung des als Anlage bei-

gefügteten Muster-Haushaltsplanes sind verbindlich.“

8. Zu § 103 der Verwaltungsordnung

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanweisungen obliegt dem Vorsitzenden des Leitungsorgans (anweisende Stelle). Durch Beschluß des Leitungsorgans kann die Anweisungsbefugnis übertragen werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Das Leitungsorgan bestimmt den Umfang der Anweisungsbefugnis. Es kann die Befugnis auf bestimmte Kassen und Haushaltsstellen beschränken oder der Höhe der anzuweisenden Beträge nach begrenzen.

Die Anweisungsbefugnis soll in der Regel nur Mitarbeitern übertragen werden, die die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben und als Verwaltungsleiter oder Sachbearbeiter eingesetzt sind. Der Anweisungsberechtigte darf nicht zugleich die Geschäfte des Kassensführers oder Buchhalters führen oder mit der Kassenaufsicht beauftragt sein, er darf auch nicht in einem der in § 101 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu den benannten Mitarbeitern stehen. Wird die Anweisungsbefugnis dem Kirchmeister übertragen, so muß die Führung der Kassenaufsicht gemäß § 117 Abs. 3 anderweitig geregelt werden.

Der Anweisungsberechtigte darf keine Kassenanweisungen vollziehen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

In dem Antrag auf Genehmigung des Beschlusses über die Übertragung der Anweisungsbefugnis ist anzugeben, daß die vorstehenden Bestimmungen beachtet worden sind.“

9. Zu den §§ 108 bis 112 der Verwaltungsordnung

Die §§ 108 bis 112 werden gestrichen. An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

„§ 108

Zweck und Arten der Buchführung

(1) Zweck der Buchführung ist, die Kassenvorgänge festzuhalten, die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Die Buchführung erfolgt in der Form einer Durchschreibe- oder einer Maschinenbuchführung. Beide Buchführungsarten müssen dem System der Verwaltungsbuchführung entsprechen. Wegen der Buchführung der wirtschaftlichen Einrichtungen wird auf § 113 verwiesen.

(3) Für die Durchschreibebuchführung darf nur ein System verwendet werden, das vom Landeskirchenamt zugelassen ist. Vor der Anschaffung von Buchungsmaschinen ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes schriftlich einzuholen.

§ 109

Grundsätze der Buchführung

(1) Alle Zahlungen sind nach der Zeitfolge (Tagebuch) und nach dem Haushaltsplan, dem Wirtschaftsplan oder dem Kostendeckungsplan (Sachbuch) zu buchen.

(2) Bareinzahlungen sind am Einzahlungstage, sonstige Einzahlungen an dem Tage zu buchen, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. Barauszahlungen sind am Tage der Auszahlung, sonstige Auszahlungen (z. B. Giro, Postscheck) am Tage der Hingabe des Auftrages an die Post oder die Geldinstitute zu buchen oder an dem Tage, an dem die Kasse Kenntnis von der Belastung erhält.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag zu buchen. Es ist unzulässig, Ausgaben von den Einnahmen vorweg abzuziehen oder Einnahmen aus Ausgaben vorweg anzurechnen (Bruttoprinzip).

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind bei den Haushaltsstellen zu buchen, zu denen sie sachlich gehören oder bei denen sie zu veranschlagen gewesen wären.

(5) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die unrichtige Eintragung gestrichen und die richtige darüber gesetzt wird, dabei muß die ursprüngliche Zahl leserlich bleiben. Bei der Maschinenbuchführung erfolgen Änderungen durch Storno-Buchungen. Die Änderungen sind durch Beisetzen des Namenszuges zu bescheinigen. Radieren, Überkleben, Übermalen und die Anwendung chemischer Mittel zur Entfernung oder zur Änderung von Eintragungen sind verboten. Nach dem Kassenabschluß dürfen die Buchungszahlen nicht mehr geändert werden. Notwendig werdende Berichtigungen müssen dann durch entsprechende Umbuchungen (Formblatt Nr. 16) vorgenommen werden; bei der berichtigten und der neuen Eintragung sind gegenseitige Hinweise zu machen.

(6) Zum Nachweis der Guthaben der Kasse bei den Geldinstituten sind die Auszüge für jedes Konto gesondert, in zeitlicher Reihenfolge geordnet, lückenlos aufzubewahren. Auf den Auszügen ist die laufende Buchungsnummer zu vermerken.

(7) Die Buchführung erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr. Tagebuchblätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, Kontenkarten innerhalb jeder Haushaltsstelle zu nummerieren. Tagebuchblätter, Buchungstreifen und Kontenkarten sind geordnet aufzubewahren und so zu sichern, daß ein unzulässiges Entfernen einzelner Blätter, Streifen oder Karten ausgeschlossen ist. Zur Rechnungslegung sind sie zu heften oder zu binden; dabei ist die Zahl der Blätter, Streifen und Kontenkarten vom Vorsitzenden des Leitungsorgans oder dessen Beauftragten zu bescheinigen.

§ 110

Nebenkonten

(1) Erhebt die Kirchengemeinde selbst Kirchensteuer als Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag oder Kirchgeld, so ist durch entsprechende Listen oder Karteien sicherzustellen, daß alle Zahlungspflichtigen erfaßt und die Zahlungen überwacht werden können.

(2) Für Mieten, Pachtzinsen und Gebühren gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Verwahrgelder und Vorschüsse sind auf besonderen Konten zu buchen.

Als Verwahrgelder sind Beträge zu buchen, welche die Kasse für Dritte einnimmt und an diese weiterleitet (z. B. einbehaltene Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, abzuliefernde Kollekten), sowie solche Einnahmen, deren endgültige Buchungsstelle noch nicht feststeht.

Als Vorschüsse sind Ausgaben zu buchen, deren Verrechnungsstelle noch nicht feststeht.

(4) Alle Verwahrgelder und Vorschüsse sollen bei Jahresabschluß abgewickelt sein. Ist das nicht möglich, sind sie in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen. Die nicht abgewickelten Gelder sind in einer Anlage zur Jahresrechnung nachzuweisen.

(5) Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sind nicht als Vorschüsse, sondern bei der Haushaltsstelle zu buchen, zu der sie sachlich gehören. Das gilt nicht, wenn die Abrechnung der Zahlungen nicht bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres erfolgt.“

10. Zu § 114 der Verwaltungsordnung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Belege sind die Kassenanweisungen und die Zahlungsbeweise. Auf ihnen ist bei der Buchung die Buchungsnummer zu vermerken. Danach sind sie nach Haushaltsstellen geordnet aufzubewahren.“

11. Zu § 115 der Verwaltungsordnung

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Durch Tagesabschlüsse ist nachzuweisen, wie sich der Kassenbestand zusammensetzt und daß er mit dem Bestand des Tagebuches übereinstimmt. Durch Monatsabschlüsse ist außerdem nachzuweisen, daß der Bestand des Sachbuches mit dem Kassenbestand übereinstimmt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tagesabschlüsse sind in einem Buch darzustellen oder nach der Tagesfolge geordnet aufzubewahren. Sie sind vom Kassenführer — bei Kassenverwaltungen mit mehreren Mitarbeitern von zwei Personen — zu unterzeichnen. Der Monatsabschluß ist dem Vorsitzenden und dem Kirchmeister bis zum 10. des folgenden Monats zur Einsichtnahme und zur Unterrichtung des Leitungsorgans vorzulegen.“

c) In Abs. 3 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

„Bis zur Aufklärung sind Kassenfehlbeträge als Vorschüsse und Kassenüberschüsse als Verwahrgelder zu buchen. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, so sind sie als unvorhergesehene Ausgaben oder Einnahmen zu buchen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluß hat am 31. Januar zu erfolgen. Alle Bücher und Konten sind dann abzuschließen. Eintragungen, die eine Änderung des Abschlusses bedeuten, dürfen später nicht mehr erfolgen. Durch den Jahresabschluß ist nachzuweisen, daß der Be-

stand des Sachbuches mit dem Kassenbestand übereinstimmt. Der Bestand oder ein Fehlbetrag sind in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen.“

12. § 130 der Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:

„Formblätter und Muster

Die Anwendung der im Anhang dieser Verwaltungsordnung abgedruckten Formblätter und Muster wird empfohlen. Für den Muster-Haushaltsplan gilt § 95 (3).“

13. Die Formblätter Nr. 3, 4, 6, 7, 8 und 17 werden ersatzlos gestrichen.

II

Die Ziffern 1 bis 5, 8, 12 bis 13, treten mit Wirkung vom 1. Juli 1969, die Ziffern 6 bis 7 und 9 bis 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Ein Sonderdruck mit den Änderungen der Verwaltungsordnung und dem Haushaltsplan-Vordruck kann bei der Fa. Robert Bechauf, 48 Bielefeld, Postfach 820, bezogen werden.

In Vertretung

Dr. Wolf

Landeskirchenamt

Az.: 15320/B 9a — 01

Bielefeld, den 21. 5. 1969

Aenderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 19. März/10. April 1969 beschlossen:

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 19. März/10. April 1969

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnung vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93), 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44) und 2./9. September 1965 (KABl. R. S. 133, KABl. W. S. 103) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 Abs. 4 PfBO erhält folgende Fassung:

(4) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe bis zur 7. Dienstaltersstufe einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 und von der 8. Dienstaltersstufe an der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung Abschnitt I). Die Höhe der Ephoralzulage und des Kinderzuschlags ist unter den Abschnitten II und III der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung geregelt.

Nr. 2

§ 6 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 6

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 3

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 PfBO erhalten folgende Fassung:

§ 7

(1) Hat der Pfarrer an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte hinausgeschoben, um die er älter ist.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt:

1 a) für Pfarrer mit bestandener erster und zweiter theologischer Prüfung, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit),

1 b) für Pfarrer mit einer Ausbildung als Missionar und für den Dienst in Südamerika aufgrund von Vereinbarungen mit Missionsgesellschaften;

die gesamte Ausbildungszeit, wobei für den ersten Ausbildungsabschnitt von Beginn der Ausbildung bis zur bestandenen Abschlußprüfung höchstens vier Jahre zu berücksichtigen sind.

Es darf an Ausbildungszeit insgesamt nicht mehr berücksichtigt werden, als für den unter Abs. (2) 1 a genannten Personenkreis.

1 c) für Pfarrer mit einer Ausbildung gem. § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1967 und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1967 zur Ausführung des Pfarrer-ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche

der Union vom 2. Dezember 1965 (KABl. R S. 17 KABl. W. S. 165):

Ausbildungszeiten, die den unter (2) 1 a genannten entsprechen und Zeiten der Zurüstung. Es darf höchstens der Zeitraum abgesetzt werden, der für den unter (2) 1 a genannten Personenkreis als Ausbildungsdauer anrechnungsfähig ist.

- 2) nach der Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9, sofern es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt.
- 3)
- 4)

Nr. 4

§ 8 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 8

Tätigkeiten, deren Anrechnung nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 nicht möglich ist, sowie Tätigkeiten im privaten Dienst oder freien Beruf können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, oder mit Rücksicht auf die bisherige Tätigkeit des Pfarrers billig erscheint.

Nr. 5

In § 20 Abs. 2 Buchstabe a) PfBO sind die Worte „das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages“ zu ersetzen durch „das Dreifache des Kinderzuschlages“.

Nr. 6

In § 22 PfBO am Ende des ersten Satzes sind die Worte

„von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages“ zu ersetzen durch: „von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages“.

Nr. 7

§ 23 Abs. 1 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 23

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt, der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.

Nr. 8

§ 27 PfBO erhält folgenden neuen Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder im Amt gestorben, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können. War bei Eintritt des Versorgungsfalles erst ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (bis zur 7. Dienstaltersstufe einschließlich gemäß § 3 Abs. 4) erreicht, so bleibt diese Besoldungs-

gruppe auch maßgebend für die nach Satz 1 zugrunde zu legende Dienstaltersstufe.

Nr. 9

§ 28 Abs. 2 und 3 PfBO erhalten folgende Fassung:

(2) Ändern sich Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 23 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Einsatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

(3) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.

Nr. 10

§ 33 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.

Nr. 11

§ 34 Nr. 2 letzter Satz PfBO erhält folgende Fassung:

In diesem Falle ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

Nr. 12

§ 36 Abs. 2 PfBO erhält folgende Fassung:

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers im Ruhestand, wenn sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Pfarrers an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

Nr. 13

§ 47 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 47

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 Nr. 1—3 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist (vgl. § 27 Abs. 2 PfBO). Hat der Pfarrer neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, eine sonstige Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Ruhestand weiter fort, so wird dieses Nebeneinkommen bei der Ruhensberechnung voll angesetzt.
2. für Witwen der Betrag nach Nr. 1 erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens

aus der Versorgung und der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages nach Nr. 1 erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.

Nr. 14

§ 48 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 48

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand
Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise
aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im Warte- oder Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Wartestand das Wartegeld, für Pfarrer im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die früheren Versorgungsbezüge errechnet sind, ergibt.
2. für Witwen oder Waisen (Abs. 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt.
3. für Witwen (Abs. 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

Nr. 15

§ 74 Abs. 1 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 74

(1) Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden mit Wirkung vom 1. April 1965 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Pfarrer oder Superintendent bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach der PfBO besoldet worden wäre.

Nr. 16

§ 75 PfBO ist zu streichen.

Nr. 17

Die Anlage zur PfBO (13. Fassung — gültig vom 1. Oktober 1966 an, siehe KABL. R. S. 1969, W. S. 82) wird durch die dieser Notverordnung beigefügte Anlage (14. Fassung — gültig vom 1. Ja-

nuar 1968, 15. Fassung — gültig vom 1. Juli 1968 und 16. Fassung — gültig vom 1. Januar 1969 an) ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 7 mit Wirkung vom 31. März 1967
- b) Artikel I Nr. 8—Nr. 12, Nr. 13 (mit Ausnahme von § 47 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) und Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1967
- c) Artikel I Nr. 13 (nur § 47 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) mit Wirkung vom 1. April 1969.

Bielefeld, den 2. April 1969.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Thimme Dr. Wolf

Düsseldorf, den 7. Mai 1969.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland

(L.S.)

D. Dr. Beckmann Dr. Pabst

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(14. Fassung — gültig vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der DM

1. Dienstaltersstufe	1.115,—
2. Dienstaltersstufe	1.161,—
3. Dienstaltersstufe	1.207,—
4. Dienstaltersstufe	1.253,—
5. Dienstaltersstufe	1.299,—
6. Dienstaltersstufe	1.345,—
7. Dienstaltersstufe	1.391,—

(in Anwendung § 27
Abs. 2 Satz 2
PfBO)

DM

8. Dienstaltersstufe	1.596,—	1.437,—
9. Dienstaltersstufe	1.660,—	1.483,—
10. Dienstaltersstufe	1.724,—	1.529,—
11. Dienstaltersstufe	1.788,—	1.575,—
12. Dienstaltersstufe	1.852,—	1.621,—
13. Dienstaltersstufe	1.916,—	1.667,—
14. Dienstaltersstufe	1.980,—	1.713,—

II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 200,—

III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

IV. Ortszuschläge (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

Ortsklasse	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	290,—	246,—
mit einem Kind	320,—	275,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:

für das 2. bis 5. Kind um je	37,—	35,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	47,—	45,—

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(15. Fassung — gültig vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

DM	(in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 2 PfBO) DM	
1. Dienstaltersstufe	1.160,20	
2. Dienstaltersstufe	1.208,—	
3. Dienstaltersstufe	1.255,80	
4. Dienstaltersstufe	1.303,60	
5. Dienstaltersstufe	1.351,40	
6. Dienstaltersstufe	1.399,20	
7. Dienstaltersstufe	1.447,—	
8. Dienstaltersstufe	1.660,20	1.494,80
9. Dienstaltersstufe	1.726,70	1.542,60
10. Dienstaltersstufe	1.793,20	1.590,40
11. Dienstaltersstufe	1.859,70	1.638,20
12. Dienstaltersstufe	1.926,20	1.686,—
13. Dienstaltersstufe	1.992,70	1.733,80
14. Dienstaltersstufe	2.059,20	1.781,60

II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 200,—

III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

IV. Ortszuschläge (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

Ortsklasse	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	302,—	256,—
mit einem Kind	333,—	286,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:

für das 2. bis 5. Kind um je	38,—	36,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	49,—	47,—

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(16. Fassung — gültig vom 1. Januar 1969 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

DM	(in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 2 PfBO) DM	
1. Dienstaltersstufe	1.160,20	
2. Dienstaltersstufe	1.208,—	
3. Dienstaltersstufe	1.255,80	
4. Dienstaltersstufe	1.303,60	
5. Dienstaltersstufe	1.351,40	
6. Dienstaltersstufe	1.399,20	
7. Dienstaltersstufe	1.447,—	
8. Dienstaltersstufe	1.660,20	1.494,80
9. Dienstaltersstufe	1.726,70	1.542,60
10. Dienstaltersstufe	1.793,20	1.590,40
11. Dienstaltersstufe	1.859,70	1.638,20
12. Dienstaltersstufe	1.926,20	1.686,—
13. Dienstaltersstufe	1.992,70	1.733,80
14. Dienstaltersstufe	2.059,20	1.781,60

II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 der Besoldungsordnung des Landes NRW entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

IV. Ortszuschläge (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

Ortsklasse	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	302,—	256,—
mit einem Kind	333,—	286,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:

für das 2. bis 5. Kind um je	38,—	36,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	49,—	47,—

Neufassung des Kirchensteuerrechtes

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 6. 1969

Az.: 17948 vA B 5—11

In das staatliche Kirchensteuergesetz vom 30. April 1962 (GV NW S. 223) sind durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV NW 374) einige neue Bestimmungen aufgenommen.

Durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Kirchensteuergesetz in der geänderten Form mit neuem Datum bekanntzugeben.

Nachfolgend geben wir die Neufassung bekannt, die sich aus den Änderungen durch

a) das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 (GV NW S. 23) und

b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV NW S. 374)

ergibt:

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968

(GV NW S. 375 / SGV. NW 610)

Ber. in GV NW 1969 S. 121

I. Besteuerungsrecht

§ 1 (Eigene Steuerordnungen). Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2 (Diözesan-, Landes- und Ortskirchensteuer). (1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3 (Kirchensteuerpflichtige). Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung von Kirchensteuern

§ 4 (Erhebung). (1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder

b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),

3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

4. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

§ 5 (Bemessung). Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 6 (Konfessionsverschiedene Ehen). (1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im

Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7 (Glaubensverschiedene Ehen). (1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8 (Anwendung allgemeiner Steuergesetze). (1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 400 und § 401 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stelle übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 9 (Verwaltung durch Finanzämter). Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 10 (Abführung der Kirchensteuer). (1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 11 (Verwaltung durch Gemeinden). Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 12 (Verwaltung durch Kirchen). Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 (Besteuerungsunterlagen). Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 14 (Einspruch und Rechtsweg). (1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 112 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 122 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind zulässig.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 15 (Andere Religionsgemeinschaften). (1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1. gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16 (Staatliche Anerkennung). (1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß anerkannt ist.

§ 17 (Ausspruch der Anerkennung). (1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 18 (Durchführung des Gesetzes). (1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und
4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 19 (Schlußvorschriften). (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

Befreiung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten von der Angestellten- und Krankenversicherungspflicht

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 19. 5. 1969

Az.: 292/69/B 15—03

Aufgrund der nachstehend bekanntgegebenen Erlasse des Kultusministers und des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für den genannten Personenkreis Versicherungsfreiheit in der Angestellten- und in der Krankenversicherung. Wir bitten, diese Bestimmungen zu beachten und bei Beanstandungen die Versicherungsträger auf die neuen Erlasse hinzuweisen.

I.

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1968 — V B 1 — 06 — 30/0 — 624/68 — (ABl. KM. NW. 1968 S. 262):

„Gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und des § 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stelle ich fest:

Im Bereich der (Erz-) Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist

1. allen Geistlichen und Kandidaten des Pfarramts,
2. allen Kirchenbeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen,
3. allen sonstigen kirchlichen Bediensteten, denen vertraglich eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen zugesichert ist,

einschließlich der Planstelleninhaber im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der sonstigen hauptamtlichen Lehrer an Ersatzschulen, denen ausdrücklich oder schriftlich eine bestimmte, besonders bezeichnete Stelle im Stellenplan mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,

die in § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 AVG und § 169 Abs. 1 RVO für die Befreiung von der Versicherungspflicht vorausgesetzte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Soweit die Anwartschaft nicht im Einzelfall später begründet worden ist, gilt die Feststellung ab 1. Januar 1967.

Die Wirksamkeit der Feststellung auf Grund des § 169 Abs. 1 RVO für den Personenkreis zu 2 und 3

setzt eine Gleichstellung gemäß § 174 RVO durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Befreiung von der Krankenversicherung auf Grund älterer Vorschriften voraus.

Im Sinne dieser Feststellungen gehören zum Bereich der (Erz-) Diözesen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die (Erz-) Bistümer, Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie die Verbände von ihnen, ferner die als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten anerkannten sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Der Runderlaß vom 10. August 1961 (ABl. KM. NW. S. 149) wird aufgehoben. Der Runderlaß vom 3. Januar 1957 (ABl. KM. NW. S. 10) mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen bleibt unberührt.“

II.

Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1968 — II A 4 — 3611.6 (5222 k) (Schreiben an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen; n. v.):

„Ihrem Antrage vom 23. November 1968 entsprechend bestimme ich gemäß § 174 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Bundesversicherungsgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415):

Für die bei der Evangelischen Kirche von Westfalen beschäftigten Kirchenbeamten und sonstigen kirchlichen Bediensteten gelten weiterhin § 169 RVO und § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Bezüglich der Entscheidung gemäß § 169 Abs. 2 RVO verweise ich auf den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1968 — V B 1 — 06 — 30/0 — 624/68 —.“

In Vertretung

Dr. Wolf

Nachstehend geben wir zwei Verträge und eine Vereinbarung zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt und bitten, alle Kirchenmusiker und insbesondere die in der Jugendarbeit stehenden Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

Neufassung des Gema-Vertrages über kirchenmusikalische Aufführungen

Vom 9./15. Februar 1967.

Vertrag

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A.

vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

im nachstehenden Text kurz EKD genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungsgenehmigung

(1) Die GEMA erteilt den Kirchen und Kirchengemeinden, ferner den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Schallplatte, Tonband usw. ein.

(4) Die Aufführungsgenehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

2.

Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziffer 1 erteilte Aufführungsgenehmigung an die GEMA jährlich einen Pauschalbetrag von

DM 30 000,—

(Dreißigtausend DM),

fällig am 1. Oktober eines jeden Jahres.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholte:

a) Konzertveranstaltungen, die die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen,

b) Gemeindeabende der Kirchen und Kirchengemeinden ohne Gesellschaftstanz.

4.

Vergütungssätze für Musikaufführungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

(1) Für eigene Musikaufführungen der Kirchen, Kirchengemeinden und der Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, berechnet die GEMA die Vorzugsvergütungssätze für Organisationen des jeweils gültigen zuständigen Tarifes, soweit diese Musikaufführungen rechtzeitig vorher angemeldet werden. Ein Exemplar der zur Zeit für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik gültigen Vergütungssätze U-VK ist diesem Vertrag beigelegt.

(2) Findet im Anschluß an eine nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführung im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

(3) Beginnt die Gesamtveranstaltung (Musikaufführung nach Ziff. 2 mit anschließender geselliger Veranstaltung) nach 19 Uhr, ermäßigen sich die vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.

(4) Die Vergütungen für Veranstaltungen nach Ziff. 4 (1) sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu zahlen. Wenn Einzelverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Jugendveranstaltungen

Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird die GEMA keine Vergütungen beanspruchen für

- a) die regelmäßigen — jugendpflegerischen Aufgaben dienenden — Zusammenkünfte der Mitglieder einzelner evangelischer Jugendgruppen (Gruppen- und Heimabende, Arbeitskurse, Sing-, Spiel- und Tanzkreise),
- b) die im Zusammenhang damit durchgeführten Elternabende, Weihnachtsfeiern und Veranstaltungen gleicher Art der einzelnen Jugendgruppen unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen nicht mit Gesellschaftstanz verbunden sind oder anschließend eine Tanzveranstaltung durchgeführt wird.

6.

Programme

(1) Die EKD wird die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik beauftragen, der GEMA bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr alle Musikaufführungen nach Ziff. 3 bekanntzugeben und dieser Mitteilung je ein Programm der Musikaufführungen beizufügen.

(2) Die EKD und die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik werden die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der Organisationen nach Ziff. 1 zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen nach Ziff. 3, die von den Kirchen, den Kirchengemeinden oder den Mitgliedern der Organisa-

tionen nach Ziff. 1 der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik nicht rechtzeitig unter Beifügung einer Musikfolge gemeldet werden, ihre tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar beim Veranstalter geltend zu machen.

8.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1967 geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Berlin, den 9. Februar 1967.

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Schulze

Generaldirektor

Hannover, den 15. Februar 1967

Kirchenkanzlei

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hammer

Präsident

Berlin, den 16. Februar 1967

Der Vorsitzende des Rates

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Scharf

Bischof

Vergütungssätze U-VK
für
Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanz-
musik mit Musikern

— **Vorzugssätze für Organisationen** —

Gültig ab 1. Januar 1964

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungs- raumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1 ½ Personen auf 1 qm gerechnet werden	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag				
	ohne oder bis zu DM 1,50	bis zu DM 3,—	bis zu DM 5,—	bis zu DM 8,—	über DM 8,—
	Vergütungssatz je Aufführung DM				
1 bis zu 66 qm	6,—	12,—	18,—	24,—	28,—
2 bis zu 100 qm	7,20	14,40	21,60	28,80	34,—
3 bis zu 133 qm	10,80	21,60	32,40	43,20	52,—
4 bis zu 200 qm	14,40	28,80	43,20	57,60	69,—
5 bis zu 266 qm	21,60	36,—	54,—	72,—	86,—
6 bis zu 333 qm	28,80	43,20	64,80	86,40	104,—
7 bis zu 400 qm	36,—	50,40	75,60	100,80	120,—
8 bis zu 533 qm	34,20	57,60	86,40	115,20	138,—
9 bis zu 666 qm	57,60	72,—	108,—	144,—	172,—
10 bis zu 1332 qm	86,40	108,—	162,—	216,—	259,—
11 bis zu 2000 qm	115,20	144,—	216,—	288,—	346,—

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Unterhaltungskonzerte bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I, Gruppe A mit einem Nachlaß von 25%.

2. Platzkonzerte

- a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern DM 7,20
- b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern DM 10,80
- c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern DM 14,40
- d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern DM 21,60

3. Unterhaltungskonzerte im Freien, die der Fremdenverkehrswerbung dienen

- a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern DM 10,80
- b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern DM 14,40
- c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern DM 21,60
- d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern DM 28,80

4. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

Je mitwirkende Kapelle:

- a) bei Festzügen und Umzügen, die nach Art und Umfang überwiegend als Werbung der Wirtschaft durchgeführt werden DM 21,60
- b) bei sonstigen Festzügen und Umzügen DM 10,80

5. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 ½ Personen = 1 qm)

Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:

- a) bis zu 500 Besucher DM 9,—
- b) bis zu 1000 Besucher DM 18,—
- c) je weitere angefangene 1000 Besucher DM 6,—

6. Musikalische Umrahmung bei Werbeveranstaltungen

(Vorführung von Industrieerzeugnissen durch Firmen, Werbeveranstaltungen von Sparkassen u. ä., ausgenommen Modenschauen und Kleiderschauen)

Größe des Veranstaltungsraumes in qm

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) bis zu 200 qm | DM 4,— |
| b) bis zu 266 qm | DM 6,— |
| c) je weitere angefangene 66 qm | DM 2,— |

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern — gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker — Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2a).

a) Unterhaltungs- und Tanzaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Beginnen die Musikaufführungen nach 15 Uhr (vor 18 Uhr) und dauern sie länger als bis 22 Uhr, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50 % der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen.

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vor deren Durchführung erworben wird.

4. Umfang der Aufführungsgenehmigung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung der GEMA umfaßt nur die ihr zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung der GEMA berechtigt nicht zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfange von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Vertrag der EKD mit der GEMA, betreffend Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen.

Vom 6. Juni/17. Juli 1967.

Zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA erteilt

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) den Ton- und Bildstellen der Evangelischen Kirche,
- c) den kirchlichen Werken und Verbänden

für die Dauer dieses Vertrages die Genehmigung zur Inanspruchnahme des jeweils von ihr verwalteten Musikrepertoires bei der eigenen Herstellung von Tonbandaufnahmen und zur Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

2.

(1) Die Genehmigung nach Ziff. 1 schließt im Falle der Überspielung von Tonträgern oder des Mitschnitts von Rundfunksendungen die etwa von Dritten in Anspruch genommenen Rechte nicht ein.

(2) Bei der Herstellung der Tonbandaufnahmen darf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht verletzt werden.

(3) Die Genehmigung nach Ziff. 1 darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Genehmigung zur Verwendung der Tonträger gilt nicht für reine Tanzveranstaltungen.

3.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt an die GEMA als Entgelt für die Genehmigung nach Ziff. 1 jährlich einen Pauschalbetrag von

14 000,— DM

(Vierzehntausend DM),

fällig am 1. Oktober eines jeden Jahres.

4.

Die Vergütung nach Ziff. 3 ist während der Dauer des Vertrages ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange von der erteilten Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

5.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom

1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968

geschlossen, er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6.

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Berlin, den 6. Juni 1967.

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Schulze

Hannover, den 17. Juli 1967.

Berlin, den 17. Juli 1967.

Evangelische Kirche in Deutschland

Der stellvertretende Vorsitzende des Rates:

D. Scharf

Bischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei

Hammer

Vereinbarung der EKD mit der GEMA, betreffend freiwillige Zahlungen für gottesdienstliche Musik.

Vom 17. Juli 1967.

Mit Rücksicht darauf, daß die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon seit dem Jahre 1955 für Musik im Gottesdienst freiwillig Zahlungen an die GEMA geleistet und damit ihre Auffassung bestätigt hat, daß für jede öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken eine Vergütungspflicht gegeben sein müsse, wird — nicht zuletzt unter dem Eindruck der Erklärung des Bundestagsabgeordneten Dr. Reischl im Deutschen Bundestag am 25. Mai 1965 bei der Beratung des Urheberrechtsgesetzes, daß das Endziel sein müsse, jede öffentliche Aufführung zu vergüten — zwischen der EKD und der GEMA nachstehende

VEREINBARUNG

geschlossen:

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Urheber in ihrem Bemühen, die gesetzliche Vergütungspflicht zu erreichen, besonders bei der beabsichtigten Novellierung des Gesetzes, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

2. Unabhängig von der Rechtslage erklärt sich die EKD zur Fortsetzung ihrer freiwilligen Zahlungen an die GEMA bereit.

Für das Jahr 1967 und die folgenden Jahre werden 50 000,— DM (fünfzigtausend) bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die GEMA gezahlt. Die für die Verteilung notwendigen Unterlagen werden der GEMA gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

3. Umgekehrt erklärt sich die GEMA bereit, die freiwilligen Zahlungen der EKD mit Wertungszuschlägen an ihre Mitglieder zu verteilen.

4. Auch eine Änderung der Rechtslage bleibt insoweit ohne Einfluß auf die vorliegende Vereinbarung, als sich an der Höhe der Vergütung für die Dauer der Vereinbarung nichts ändern soll.

5. Diese Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 geschlossen. Wird diese Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich weiter um jeweils drei Jahre.

6. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig im Verhandlungswege eine neue Vereinbarung zu treffen suchen.

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Schulze

Generaldirektor

Hannover, den 17. Juli 1967.

Berlin, den 17. Juli 1967.

Evangelische Kirche in Deutschland

Der stellvertretende Vorsitzende des Rates:

D. Scharf

Bischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei:

Hammer

Vorlesungsverzeichnis

der Ev.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster
Wintersemester 1969/70

Studienberatung für Studienanfänger: Die habilitierten Fachvertreter für Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte; für künftige Realschullehrer: Prof. D. Kittel; für die übrigen Studenten: Alle habilitierten Mitglieder der Fakultät.

1. Allgemeines

Luther und die Gegenwart Mi 10—11	Steck
Religionsphilosophie Mi 11—13	Wrzecionko
Übung: Propaeutikum 2 Wochen ganztägig (13.—28. 2. 1970)	Greschat, Haendler, Rietzschel, Suhl, Weigandt

2. Allgemeine Religionswissenschaft und Judaistik

Glaube und Leben der Juden in Deutschland III, 1812—1933 Mo 18—19	Brilling (R)
Die hellenistisch-jüdische Literatur Mi 10—12	Mayer
Kursorische Lektüre in Ergänzung zur Vorlesung (nötigenfalls mit Übersetzung) 2stdg., nach Vereinbarung	Mayer
Seminar: Die Kriegerrolle vom Toten Meer Mo 8.45—10.15	N. N.
Übung: Mittelalterliche jüdisch-deutsche Volksbücher: Lektüre und Interpretation 2stdg.	Sofer
Übung: Lektüre aus zeitgenössischen israelischen Erzählern 2stdg.	Freimark
Übung: Einführung in den jüdischen Gottesdienst und das Gebetbuch 2stdg.	Sofer

3. Altes Testament

Jeremia Mo, Do 11—13	(E) (R) Hesse
Psalmen Mo, Do 11—13	(R) Seebass
Einführung in die israelitische Weisheitsliteratur Mi 11—13	(E) (R) Müller
Jüdische Geschichte Mi 11—13	(R) Smend
Proseminar: Einführung in die Methode der alttestamentlichen Wissenschaft Fr 16—18	Seebass
Seminar: Redaktionen im deuteronomistischen Geschichtswerk Fr 16—18	Smend
Seminar: Zephanja Fr 16—18	Hesse
Übung zur Vorlesung Nr. (für Hörer ohne hebräische Sprachkenntnisse) 2stdg. nach Vereinbarung	Rietzschel

Übung: Althebräische Inschriften Mi 15—17 (verlegbar)	Smend, Müller
Übung: Jesaja (für Hörer ohne hebräische Sprachkenntnisse) Mo 17—19	(R) Rudoph

4. Neues Testament

Hauptprobleme des Römerbriefes Mo 12—13, Do 11—13	(R) Klein
Galaterbrief Mo, Fr 10—11	(E) Suhl
1. Thessalonicherbrief Di, Do 10—11	(R) Marxsen
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament Di 17—19	N. N.
Proseminar: (für künftige Realschullehrer) Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament Di 15.30—17	Lähnemann
Seminar: Hauptprobleme der Christologie Di 17.30—19	Marxsen
Seminar: Lukanische Ekklesiologie Di 18—20	Klein
Oberseminar: Aktuelle Probleme der neutestamentlichen Textkritik Fr 17—18.30	Aland
Kolloquium: Kirchliche Gegenwart in Konfrontation mit dem Neuen Testament (gemeinsam mit Dr. Stoll) Di 20—21.30, 14tgl.	Marxsen
Übung: Das Neue Testament im Rahmen der übrigen theologischen Disziplinen (Einführung in das Studium der Theologie für Anfangssemester) Di 20—21.30, 14tgl.	Marxsen

5. Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst

Kirchengeschichte I Mo, Di, Do, Fr 9—10	(E) (R) Stupperich
Kirchengeschichte III Mo, Di, Do, Fr 9—10	(E) (R) Goeters
Geschichte der evangelischen Theologie im 19. Jahrhundert Mo, Do 11—13	Neuser
Kirchengeschichte zur Zeit der Völkerwanderung und die Entwicklung des Papsttums bis zur karolingischen Zeit Mo 14.30—16	Reichert
Geschichte des Papsttums vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart Di 11—13	Kettler
Die Anfänge der Aufklärung in Deutschland Di 15—16	(R) Greschat
Die christliche Kirche Westfalens von der Reformation bis zur Aufklärung Mi 15—17	(R) Rahe

Die Gottesdienste in der Orthodoxen Kirche Istdg. nach Vereinbarung	Hauptmann	Proseminar: Der Heidelberger Katechismus Mi 17—19	N. N.
Die christliche Botschaft in der romanischen Plastik Fr 11—13	Kettler	Seminar: Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt heute: „Gaudium et spos“ Mi 17—19	Steck
Proseminar: Ausgewählte Kapitel aus Augustins Confessiones (mit einer Einführung in das Studium der Kirchengeschichte) Do 16—18	Reichert	Seminar: Schleiermachers „Kurze Darstellung des theologischen Studiums“ Mi 17—19	Kinder
Proseminar für künftige Realschullehrer: Luthers Hauptschriften 1519/20 (als Einführung in das Studium der Kirchengeschichte) Di 14—16	Goeters	Seminar: Die Bedeutung der Christologie für die Sozialethik Mo 18—20	N. N.
Seminar: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Frühzeit Do 16—18	Aland	Seminar: Die gesellschaftspolitische Verantwortung der Kirche (R) Mi 15.30—17	Weber
Seminar: Reformation und Täuferturn Do 16—18	Stupperich	Übung: Theologische Probleme bei Dürrenmatt (Hörspiele und Prosa) Mi 15—16	Baden
7. Praktische Theologie und Religionspädagogik			
Oberseminar: Erasmus als Exeget Do 18—20	Stupperich	Einführung in die Liturgiewissenschaft Di 11—13	N. N.
Luthersozietät: Schrift- und Kanonskritik bei Luther Di 20—21.30, 14tgl.	Aland	Geschichte der Predigt Fr 11—13	N. N.
Sozietät: Heppe-Bizer: Reformierte Dogmatik Mi 20—21.30	Goeters, Neuser	Grundfragen der Religionspädagogik Di, Do 15—16	Kittel
Übung: Luther und die Böhmisches (R) Brüder 2stdg. nach Vereinbarung	Hauptmann	Praktisch-theologisches Proseminar Di 17—19	Nembach
Übung: Bibelverständnis und Bibelkritik im 17. Jahrhundert Mo 16—18	Greschat	Proseminar: Autorität und Erziehung Mi 8—10	Kittel
Übung: Die Evangelische Kirche von Westfalen seit 1815 Mi 16—17	Rahe	Homiletisches Seminar Mo 16—19	N. N.
Übung: Möglichkeiten und Grenzen einer biblischen Bildthematik in der künstlerischen Situation unserer Zeit (zusammen mit Dr. H. M. Rothermund, Göttingen) Mi 15—17, 14tgl.	Kettler	Seminar: Unterrichtsvorbereitung Mo 16—18	Kittel
6. Systematische Theologie			
Dogmatik im Grundriß 3stdg.	N. N.	Religionspädagogisches Kolloquium für Fortgeschrittene 2stdg., 14tgl. nach Vereinbarung	Kittel
Dogmatik II: Christi Person und Werk Di, Fr 11—13	Steck	Religionspädagogischer Grundkurs 2stdg., 14tgl. nach Vereinbarung	Böhm
Konfessionskunde (R) Mo, Di, Do, Fr 9—10	Kinder	Übung: Liturgisches Singen nach Vereinbarung	Blindow
Politische Ethik Di, Do, Fr 10—11	N. N.	Übung: Chor: Oratorische Musik des 18. Jahrhunderts Di 20—22	Blindow
Die evangelische Sozial- und Wirtschaftsethik seit 1945 Mo 16—18	Weber (R)	Orgelkursus nach Vereinbarung	Blindow
Religionsphilosophie Mi 11—13	Wrzecionko	8. Sprachkurse	
Dürrenmatt und das Christentum Mi 12—13	Baden	Hebräisch für Anfänger Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 8—9	Bauckmann
Proseminar: A. v. Harnacks „Wesen des Christentums“ Mi 17—19	Wrzecionko	Hebräischer Klausurenkurs für Anfänger 2stdg. nach Bekanntgabe	Bauckmann
		Hebräisch für Fortgeschrittene Di, Fr 16—17	Bauckmann
		Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene 2stdg.	Freimark
		Griechisch I (Einführung) Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 9—10	Rust
		Griechisch II (Vorbereitung auf das Graecum) Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 8—9	Rust

Griechisch III (Einführung in das neutestamentliche Griechisch)

Di, Fr 14—15

Kursus: Einführung in die Sprache des Neuen Testaments (für künftige Realschullehrer)

Do 15.30—17

Sprach- und Lektürekursus zur Vorbereitung auf das Große Latinum

Di, Fr 15—17

Ferienkursus Griechisch I (20. 8. 1969—14. 10. 1969)

Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa 9—10

Anmerkung: Mit (R) werden die Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für künftige Realschullehrer geeignet sind, sofern sie nicht durch besonderen Hinweis als ausschließlich für künftige Realschullehrer bestimmt bezeichnet sind.

Mit (E) sind gemäß den Empfehlungen des Fakultätentages zur Studienreform (These 5b und c) Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für Studienanfänger besonders in Betracht kommen. Zusätzlich zu diesen Vorlesungen finden Repetitorien oder andere Ergänzungsveranstaltungen statt. Für mindestens zwei von ihnen ist beim Kolloquium (Zwischenprüfung) der Nachweis des Besuchs zu erbringen. Zeit und Ort der Ergänzungsveranstaltungen werden bei Beginn des Semesters am Schwarzen Brett angekündigt.

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld hat folgende Änderung des § 15 (2) der Verbandssatzung vom 20. 2. 1957/16. 9. 1968 (KABl. 1968 S. 131 ff.) beschlossen:

„Der Betrag von 100 000,— DM wird auf 150 000,— DM erhöht“.

Diese Änderung ist von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen genehmigt worden.

§ 15 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält demnach folgende Fassung:

„Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihemitteln, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden, gibt der Verbandsvorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 150 000,— DM betragen. Bei aufzunehmenden Anleihemitteln von mehr als 150 000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.“

Bielefeld, den 21. Mai 1969

(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 28991 IV — 10954/Bielefeld Ges. Vbd. 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Ende errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 43 ff.).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Juni 1969.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 15060/Ende 1 (2)

Erweiterung der Kirchenkreiszuständigkeit für Orgel- und Glockensachverständigen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 30. 5. 1969

Az.: 17312/A 8—11

Herr Kantor Dr. Wilfried Stüven, 597 Plettenberg, Graf-Engelbert-Straße 6, ist von uns beauftragt worden, für die bisher von dem verstorbenen Herrn Kirchenmusikdirektor Hans Königfeld, 59 Siegen, Trupbach, Heldenbacher Straße 4, als Orgel- und Glockensachverständiger betreuten Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hagen, Hattingen-Witten, Lünen, Schwelm, Siegen und Wittgenstein die Gutachtertätigkeit als Orgel- und Glockensachverständiger mit wahrzunehmen.

Im übrigen gilt weiterhin unsere Amtsblattverfügung vom 3. 4. 1967 — Az.: 4472 II/A 8—11 — (KABl. 1967 S. 67).

Lehrgang für Küster

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 22. 5. 1969

Az.: 16810/A 7a — 17

In der Zeit vom 13. bis 24. Oktober 1969 wird im Haus Villigst ein Küsterlehrgang durchgeführt. Zu diesem Lehrgang wird hiermit eingeladen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40,— DM. Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Fahrtkosten zu übernehmen und für Vertretungen zu sorgen.

Anmeldungen sind bis zum 7. Oktober 1969 an die Evangelische Kirche von Westfalen — Ver-

waltung Haus Villigst —, 5845 Villigst bei Schwerte, Iserlohner Straße 25, zu richten.

Da die Teilnehmerzahl auf 25 beschränkt ist, bitten wir um rechtzeitige Interessentenmeldungen.

Folgender Tagungsplan ist vorgesehen:

Montag, den 13. 10. 1969

nachmittags: Begrüßung.
Grundsätzliches zur Einführung.
Einführung in Stoffplan und Arbeitsweise des Lehrgangs.

Dienstag, den 14. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (über 1. Kor. 1, 1—4).
Wesen und Ordnung des Gottesdienstes (I).
Die Vorbereitung des Gottesdienstes durch den Küster.

nachmittags: Die Innengestaltung des gottesdienstlichen Raumes.
Sinn, Gebrauch und Pflege der Paramente.

Mittwoch, den 15. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 14, 10—25).
Wesen und Ordnung des Gottesdienstes (II).
Der Schmuck des Altars.

nachmittags: Der Umgang mit Kerzen und Leuchtern (einschl. Feuersicherheit).
Sonstige Geräte zum Gottesdienst.

Donnerstag, den 16. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 3, 5—13).
Umgang mit der Bibel.
Wozu Kirche und Gemeindehaus?

nachmittags: Umgang mit Menschen von 5—80 Jahren.
Hausrecht in Kirche und Gemeindehaus.

Freitag, den 17. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 12, 4—14).
Geschichte und Aufbau unseres Gesangbuches.
Was ein Küster von der Kirchenmusik wissen muß.

nachmittags: Die Aufgabe und Benutzung der Glocken.
Der technische Umgang mit Glocken.

Samstag, den 18. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 12, 12—27).
Der Dienst des Küsters unter den anderen Diensten der Gemeinde.

nachmittags: Fragestunde.

Sonntag, den 19. 10. 1969

vormittags: Gemeinsamer Besuch eines Gottesdienstes in einer benachbarten Gemeinde.
Aussprache.

nachmittags: — — — — —

Montag, den 20. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 2, 1—5).
Wesen und Ordnung der Taufe (nach der KO).
Handhabung und Pflege der Taufgeräte.

nachmittags: Läutewerke — Möglichkeiten und Wartung —.
Turmuhren — Möglichkeiten und Wartung —.

Dienstag, den 21. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 11, 23—26).
Verständnis und Ordnung des Abendmahls (nach d. KO).
Handhabung und Pflege der Abendmahlsgeräte.

nachmittags: Ein Stück Gemeindeverwaltung —
Registratur und Statistik.
Was ein Küster über die Verwaltung der Kollekten wissen muß.

Mittwoch, den 22. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 15, 3—14).
Kirchenkunde — unsere Landeskirche.
Kirchenkunde — die EKID.

nachmittags: Fußböden — Material und Pflege.
Geräte zur Fußbodenpflege.

Donnerstag, den 23. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 9, 14—23).
Die Amtshandlungen nach der Kirchenordnung.

nachmittags: Technische Hilfen zur Gemeindearbeit — Verstärkeranlagen, Tonbandgeräte —.
Das Wichtigste über Heizung und Belüftung.

Freitag, den 24. 10. 1969

vormittags: Bibelarbeit (1. Kor. 13).
Prüfungsarbeiten.

nachmittags: Schlußaussprache.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 6. 1969
Az.: A 7 a — 16

Lehrlingslehrgang 1969/1970

Der nächste Verwaltungs-Lehrgang für Lehrlinge beginnt voraussichtlich im Spätherbst 1969. Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang von Lehrlingen, deren Lehrzeit gemäß Lehrvertrag bis zum 31. Dezember 1970 endet, sind uns spätestens bis zum 30. 8. 1969 einzureichen.

Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- a) Tauf-, Konfirmations- und ggf. Traubescheinigung,
- b) ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten,

das letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen,

- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- d) im verschlossenen Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis aus letzter Zeit,
- f) eine beglaubigte Abschrift des Lehrvertrages und
- g) die Bescheinigung des Dienststellenleiters, daß der zu prüfende Lehrling mindestens 100 Silben Kurzschrift in der Minute richtig schreiben und die von ihm aufgenommenen Stenogramme in Maschinschrift richtig übertragen kann.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 5. 1969
Az.: A 10 — 04

Wegfall der Prüfungsgebühren für C-Kirchenmusiker

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Prüfungsgebühren für C-Musiker ab sofort nicht mehr zu erheben.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Studienassessor Harald G ä t z s c h m a n n ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Kolleg in Espelkamp ernannt.

Studienassessor Thilo Herrmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt.

Studienassessor Hans Kussek ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Christian Hoffmann am 15. 5. 1969 in Wingshausen;

Hilfsprediger Peter Hoepgen am 15. 5. 1969 in Bochum-Langendreer-West;

Hilfsprediger Hans Eckhard Lubrich am 4. 5. 1969 in Bielefeld;

Hilfsprediger Klaus Jürgen Nottebaum am 1. 6. 1969 in Preußen;

Hilfsprediger Hartmut Siebel am 1. 6. 1969 in Preußen;

Hilfsprediger Gerhard Wöhrmann am 25. 5. 1969 in Steinheim/Westf.;

Hilfsprediger Burkhard Zeunert am 11. 5. 1969 in Reckenfeld.

Berufen sind:

Hilfsprediger Otfried Bisplinghoff zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Thomas Eßrich zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde in Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Leitung der Telefonseelsorge in Dortmund berufenen Pfarrers Jürgen Kratzenstein;

Hilfsprediger Reinhard Hoch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Winfried Kratzenstein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pastorin Rosemarie zur Nieden zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolgerin des in die Kirchengemeinde Wengern berufenen Pfarrers Günther Penz,

Pfarrer Wolfgang Püttmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg berufenen Pfarrers Bodo Krön;

Hilfsprediger Christof Reymann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Wilhelm Michel;

Hilfsprediger Gerd Rowold zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Schulze;

Pfarrer Reinhold Wehrmeyer zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle als Krankenhauseelsorger;

Pfarrer Hans Dieter Wiemann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Günter Reuner.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Recknagel in die Ev. Kirchengemeinde Hüllen frei werdende (9.) Pfarrstelle (Krankenhauseelsorger) der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Eintritt von Pfarrer Hans-Herbert Schmalgemeyer in den Ruhestand freigewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat

das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Altenberge an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Rudolf Weihsbach in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 31. 10. 1968 freigewordene (9.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz Henche zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dankersen freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Jakobi-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Püttmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, freigewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Süd an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Dieter Wiemann zum Pfarrer der Ev.-Kirchengemeinde Kierspe zum 1. Juli 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Löhne, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Burkard Vonhof in die Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfram Lackner in den Dienst der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Wichern-Kirchengemeinde Bad Oeynhausens, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausens an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weimar-Mark, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Wilhelm Christiansen, früher in Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, am 6. Mai 1969 im 79. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Hans Hünefeld, früher in

Heimsen, Kirchenkreis Minden, am 28. Mai 1969 im 73. Lebensjahre.

Stellenangebot

Wir suchen zum 1. Juli 1969 oder später einen nebenamtlichen Kirchenmusiker für unsere Peter- u. Paulskirche in Heepen (2-manualige Orgel mit 25 Registern und mechanischem Schleifladenwerk, historischer Prospekt). Heepen ist ein verkehrsmäßig günstig gelegener Vorort zur Einkaufsstadt Bielefeld mit Sonderschule, Grund- u. Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Wird bei Lehrern ein Wechsel an eine dieser Heepener Schulen erforderlich sein, so werden wir entsprechend vermitteln. Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, 4811 Heepen, Postfach 106, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

In diesen Tagen ist das erste gemeinsame Gebet- und Liederbuch beider Konfessionen für die Schule erschienen. Es wurde im Auftrag der evangelisch-katholischen Schulkommission von Vertretern der fünf Bistümer und der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Dieses „GOTTESLOB IN DER SCHULE, Gebete und Lieder der christlichen Kirchen“, Verlag Bonifacius-Druckerei Paderborn und Neukirchener Verlag 1969, 111 S., DM 2,80, ist für den Gebrauch in Schulen vom Kultusministerium NRW genehmigt worden und wird voraussichtlich auch in Rheinland-Pfalz gebraucht werden können. Die Verfasser haben vor allem an gemeinsame Schulandachten in der Hauptschule gedacht, dabei aber auch die anderen weiterführenden Schulen im Auge gehabt. Darüber hinaus können die Gebete und Lieder auch in ökumenischen Gottesdiensten Verwendung finden.

Eine kritische Frage wird gewiß lauten: Warum sind von den insgesamt 53 Liedern nur 11 in unserem Jahrhundert gedichtet worden? Warum nicht mehr modernes Liedgut? — Die Verfasser werden, sobald sich moderne Lieder — sei es in evangelischen oder katholischen Jugendgottesdiensten — stärker durchgesetzt haben, nicht zögern, dies in Neuauflagen zu berücksichtigen. Soll aber eine gemeinsame Schulandacht zustande kommen, so muß zunächst auf einigermaßen Bekanntes zurückgegriffen werden. Es wäre eine Illusion, anzunehmen, daß katholische und evangelische Lehrer an einer Gemeinschaftsschule in allen Klassen neue Lieder einüben, damit sie dann in der interkonfessionellen Schulandacht auch von möglichst vielen gesungen werden können. Was ohnehin vertraut ist, hat eher die Chance, wirklich angestimmt zu werden. Der Ort, an dem Neues erprobt werden kann, ist nicht zuerst die interkonfessionelle Schulandacht, sondern der evangelische Schulgottesdienst. Für ihn könnten die evangelischen Religionslehrer sehr wohl neues Liedgut einüben, das sich dann eines Tages so durchsetzen könnte, daß es sich auch bei den Katholiken herumspricht bzw. herumsingt. Und natürlich werden auch sie unser Liedgut bereichern können. Mit dem vorliegenden Buch sollte nur ein erster Schritt getan werden, um gemeinsame Schulandachten zu ermöglichen. — In der Formulierung der Gebete brauchte sehr viel weniger auf schon einigermaßen vertrautes zurückgegriffen zu werden. Hier findet sich Neues und Eigenes, das dem Alltag junger Menschen nahekommmt.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

